

4. Änderungssatzung

der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 106 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) und der §§ 8, 9 und 25 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.2013 folgende 4 Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 3 wird neu eingefügt:

Kommt es zu einer Schließung einer Einrichtung und/oder einer Gruppe und/oder der Gruppenstruktur ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit einer dreimonatigen Frist durch den Träger möglich.

Die Absätze 3 und 4 werden 4 und 5.

Artikel 2

In § 9 Absatz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.

Artikel 3

In § 12 Absatz 1 wird die Zahl 4 durch 3 ersetzt.

Artikel 4

§ 12 Absatz 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden 2 und 3.

Artikel 5

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Beitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes.
Kinder, die bis zum 31.10. des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bei freien Plätzen in einer Regelgruppe aufgenommen werden. Für diese Kinder ist für das gesamte Kindergartenjahr der Beitrag für Kindergartenkinder -Buchstabe c) bis e)- entsprechend zu entrichten.

Die Höhe des **Elternbeitrages** beträgt monatlich für:

Krippenkinder (bis zum Ende des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden), zahlen für eine

- a) Dreivierteltagsbetreuung = 322,00 Euro
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
- b) Ganztagsbetreuung = 429,00 Euro
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Kindergartenkinder (Monat nach dem dritten Geburtstag bis zur Einschulung), zahlen für eine

- c) Halbtagsbetreuung = 134,00 Euro
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
- d) Dreivierteltagsbetreuung = 201,00 Euro
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
- e) Ganztagsbetreuung = 268,00 Euro
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Hortkinder (vom Beginn der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit), zahlen für eine

- f) Mittagshortbetreuung = 84,00 Euro
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
- g) Dreivierteltagshortbetreuung = 151,00 Euro
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
- h) Ganztagsshortbetreuung = 184,00 Euro
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Die Höhe des **Sozialbeitrages** beträgt monatlich für:

Krippenkinder (bis zum Ende des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden), zahlen für eine

- a) Dreivierteltagsbetreuung = 318,00 Euro
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
- b) Ganztagsbetreuung = 424,00 Euro
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Kindergartenkinder (Monat nach dem dritten Geburtstag bis zur Einschulung), zahlen für eine

- c) Halbtagsbetreuung = 132,00 Euro
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

- | | | |
|--|---|-------------|
| d) Dreivierteltagsbetreuung | = | 199,00 Euro |
| (Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) | | |
| e) Ganztagsbetreuung | = | 265,00 Euro |
| (Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) | | |

Hortkinder (vom Beginn der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit), zahlen für eine

- | | | |
|--|---|-------------|
| f) Mittagshortbetreuung | = | 83,00 Euro |
| (Gruppenzeit von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr) | | |
| g) Dreivierteltagshortbetreuung | = | 149,00 Euro |
| (Gruppenzeit von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr) | | |
| h) Ganztagsshortbetreuung | = | 182,00 Euro |
| (Gruppenzeit von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr) | | |

Artikel 6

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Können Krippenkinder nicht zum darauffolgenden Monat des dritten Geburtstages auf einen freien Kindergartenplatz wechseln, wird nur der Elternbeitrag des Kindergartenplatzes festgesetzt.

Artikel 7

§ 15 Absatz 4 wird neu eingefügt:

Ein Anspruch auf Gruppenwechsel innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht. Soll ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in der Krippengruppe verbleiben, obwohl ein bedarfsgerechter Kindergartenplatz in einer anderen Einrichtung angeboten wird, ist der höhere Beitrag für Krippenbetreuung zu zahlen. Dies ist nur möglich, wenn der Träger der Einrichtung und der Fachdienst Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg dem zustimmen und gilt längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres.

Artikel 8

§ 15 Absatz 5 wird neu eingefügt:

Auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten können sich zwei Kinder einen Platz in der Kindertagesstätte dergestalt teilen, dass ein Kind an drei Tagen und das andere Kind an zwei Tagen die Kindertagesstätte besucht (Platz-Sharing). Eine solche Vereinbarung kann immer nur für ganze Kindergartenjahre getroffen werden. Fällt ein Platz-Sharing-Partner aus, muss der Andere den 5 Tages-Platz bezahlen. Ein Platz-Sharing ist nur als Ausnahme und höchstens für einen Platz pro Einrichtung möglich. Der Träger der Kindertagesstätte und der Fachdienst Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg müssen dem zustimmen. Die Höhe

des Beitrages beträgt in diesem Fall anteilig im Verhältnis der in Anspruch genommenen Leistung jeweils 2/5 bzw. 3/5 des jeweils gültigen Beitrages.

Artikel 9

Der bisherige § 15 Absatz 4 wird Absatz 6.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Ahrensburg, den 23.04.2013

Michael Sarach
Bürgermeister